

## Merkblatt für die Gewährung von Schulgeldermässigungen und Stipendien

Gemäss Leistungsvertrag Trägergemeinden – Musikschule und Stipendienordnung des Fördervereins Musikschule Region Jegenstorf.

### Grundsatz

1. Kindern sowie Jugendlichen, die gemäss Musikschulgesetz subventionsberechtigt sind, wird auf Gesuch hin eine angemessene Ermässigung auf dem zu leistenden Schulgeld gewährt.
2. Die Angemessenheit der Schulgeldermässigung wird anhand der festgelegten «Kriterien zur Gewährung von Schulgeldermässigung und Stipendien» beurteilt und ist für jede Veranlagungsperiode gesondert vorzunehmen.
3. Schulgeldermässigungen gelten jeweils bis Ende Schuljahr (31.07.). Für das folgende Schuljahr muss ein neues Gesuch eingereicht werden.
4. Zuständig für die Gewährung von Schulgeldermässigungen ist die Schulleitung. Sie entscheidet, gestützt auf die Überprüfung der Gesuche um Schulgeldermässigung, gemäss der festgelegten Kriterien.
5. Bei anhaltend mangelhaftem Einsatzwillen der betreffenden Musikschülerin oder des betreffenden Musikschülers kann die Schulgeldermässigung gekürzt oder verweigert werden.
6. Über die Gewährung zusätzlicher Stipendien entscheidet der Vorstand des Fördervereins.

### Verfahren

1. Das Gesuch um Schulgeldermässigung und Stipendien ist bis am 30. Juni (bei Start im August) bzw. 30. Dezember (bei Start im Februar) bei der Musikschule einzureichen. Die Musikschule bearbeitet das Gesuch und holt zu Kontrollzwecken bei der Steuerbehörde der Wohnsitzgemeinde der gesuchstellenden Musikschülerin oder des gesuchstellenden Musikschülers Auskunft über die Steuerdaten ein.
2. Befindet sich der Wohnsitz der Musikschülerin oder des Musikschülers nicht am gleichen Ort wie derjenige der Inhaber oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, holt die Musikschule zu Kontrollzwecken bei der Steuerbehörde der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt Auskunft über die Steuerdaten ein.
3. Die Musikschule klärt anhand der massgeblichen Kriterien die Berechtigung zu Schulgeldermässigung ab, legt die Höhe gemäss den festgelegten Grundsätzen fest und gewährt die entsprechende Schulgeldermässigung auf der Schulgeldrechnung.
4. Über die Gewährung zusätzlicher Stipendien entscheidet der Vorstand des Fördervereins gemäss Stipendienordnung.

## Kriterien zur Gewährung von Schulgeldermässigung und Stipendien

### Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird gemäss Art. 12 der kantonalen Tagesschulverordnung ermittelt:

<sup>1</sup> Das für die Berechnung der Ermässigung massgebende Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst

- a) den Nettolohn gemäss Lohnausweis,
- b) das steuerpflichtige Ersatzeinkommen,
- c) die erhaltenen Unterhaltsbeiträge,
- d) fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),
- e) den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),
- f) Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen. Die Anpassung erfolgt auf das nächste Semester nach Einreichung aller Belege.

<sup>4</sup> Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

<sup>5</sup> Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

### Massgebende Abzüge

Die massgebenden Abzüge werden gemäss Art. 14 der kantonalen Tagesschulverordnung ermittelt:

<sup>1</sup> Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden kann pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von

- a) 3800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b) 6000 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c) 7000 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d) 7700 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).

<sup>3</sup> Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG[BSG 661.11]) zulässig ist.

### Höhe der Schulgeldermässigungen

Massgebendes Einkommen bis	CHF 20'000.-	30%
	CHF 30'000.-	25%
	CHF 40'000.-	20%
	CHF 50'000.-	15%
	CHF 60'000.-	10%
	CHF 70'000.-	5%

Dieses Merkblatt für die Gewährung von Schulgeldermässigungen – Stipendien wurde vom Vorstand des Trägervereins Musikschule Region Jegenstorf am 23.02.2021 beschlossen und tritt per 01. August 2021 in Kraft.